

Ordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

Aufgrund § 43 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23. November 1994 folgende Ordnung für die Mitglieder des Rates der Stadt, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen beschlossen:

§ 1 Alle Rats- und Ausschußmitglieder haben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rat bzw. in den Ausschüssen des Rates der Stadt gegenüber dem Oberbürgermeister die in § 4 genannten Angaben zu machen.

§ 2 Alle Mitglieder der Bezirksvertretungen haben zu Beginn ihrer Tätigkeit in den Bezirksvertretungen die in § 4 genannten Angaben gegenüber dem Bezirksvorsteher zu machen.

§ 3 Hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen gilt § 12 GO NW.

§ 4 Es sind folgende Angaben zu machen:

(1) Name, Vorname, Anschrift (sämtliche Wohnsitze), Familienstand, Geburtsname sowie eventuelle andere früher geführten Namen, Namen eines eventuellen Ehepartners und eventueller Kinder, eventuelle sonstige Angehörige im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NW;

(2) Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar :

- a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers/ der Arbeitgeber (mit Branche) und der dienstlichen Stellung;
- b) selbständige Gewerbetreibende (Art des Gewerbes und Angabe eventueller Firmen);
- c) freie Berufe und sonstige selbständige Berufe (nach Berufszweig; z.B. Arzt, Rechtsanwalt, Landwirt)
- d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit in mehreren ausgeübten Berufen;

(3) Berufe die vorübergehend nicht, noch nicht oder nicht mehr ausgeübt werden;

(4) Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats eines Vereins, einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Aachen - soweit diese Mitgliedschaft nicht auf Beschlüssen oder Vorschlägen des Rates der Stadt beruhen.

(5) Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden o. ä. Organisationen

(6) Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(7) Die Tätigkeiten, für die sie Zuwendungen - abgesehen von den Entschädigungen nach §§ 36 Abs. 4, 45 und 46 GO NW - für ihre politische Tätigkeit als Rats-, Ausschuß- und Bezirksvertretungsmitglied erhalten.

(8) Grundvermögen, Beteiligungen an Unternehmen und sonstige vergleichbare Erwerbsquellen, aus denen sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte.

§ 5 Änderungen während der ehrenamtlichen Tätigkeit sind dem Oberbürgermeister bzw. dem Bezirksvorsteher unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Diese Angaben sowie eventuelle Änderungsmitteilungen sind vertraulich zu behandeln.

§ 7 Name, Anschrift, ausgeübter Beruf sowie sonstige vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Eine Offenbarung weiterer Daten ist nur jeweils beim Vorliegen von Ausschußgründen oder diesbezüglichen Zweifeln gegenüber dem Kollegialorgan sowie in den Fällen und gegenüber denjenigen zulässig, in denen eine Offenbarung gemäß § 31 Abs. 4 GO NW erforderlich wird.

§ 8 Die Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere die Anzeigepflicht von Ausschlussgründen im Einzelfall gemäß § 31 Abs. 4 GO NW bleiben unberührt. In Zweifelsfragen ist das Rats-, Ausschuß- oder Bezirksvertretungsmitglied verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Oberbürgermeister, beim Ausschußvorsitzenden bzw. dem Bezirksvorsteher über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

§ 9 Wird von einem Rats-, Ausschuß- oder Bezirksvertretungsmitglied gegenüber dem Oberbürgermeister, dem Ausschußvorsitzenden bzw. dem Bezirksvorsteher der Vorwurf erhoben, daß ein Rats-, Ausschuß- oder Bezirksvertretungsmitglied an einer Beratung oder Entscheidung entgegen der Vorschrift des § 31 GO NW mitgewirkt hat, so hat der Oberbürgermeister, der Ausschußvorsitzende bzw. der Bezirksvorsteher den Sachverhalt aufzuklären und den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er der Fraktion, der der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksvorsteher teilt das Ergebnis der Überprüfung dem entsprechenden Gremium in nichtöffentlicher Sitzung mit und schlägt gegebenenfalls einen Beschluß gemäß § 31 Abs. 4 Satz 3 GO NW vor.

§ 10 Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 11 Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV NW S. 270) bleibt unberührt.